

## **FMA-Wegleitung 2018/32 – Antrag auf Erteilung einer Treuhänderbewilligung für eine natürliche Person (eingeschränkte Treuhänderbewilligung)**

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für natürliche Personen zur Erlangung einer eingeschränkten Treuhänderbewilligung gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

|                           |                                                                      |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Adressaten:</b>        | Natürliche Personen als Antragsteller gemäss Treuhändergesetz (TrHG) |
| <b>Betrifft:</b>          | Art. 5 Abs. 2 TrHG                                                   |
| <b>Publikationsort:</b>   | FMA-Website                                                          |
| <b>Publikationsdatum:</b> | 28.12.2018                                                           |
| <b>Letzte Änderung:</b>   | 01.02.2022                                                           |

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 2 Bst. a und b TrHG genannten Tätigkeiten durch eine natürliche Person wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 TrHG erfüllt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Treuhänderbewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit an eine natürliche Person beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. e CHF 2'000.00.

### **2. Hinweise zum Verfahren**

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

### **3. Einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>**

*(Die kursiv gekennzeichneten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren)*

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
  - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Treuhänderbewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit durch eine natürliche Person“);
  - Angabe des zukünftigen Geschäftssitzes und Nennung der vollständigen Adresse mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Treuhänderberufes erfüllt sind;
- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original; <sup>2</sup>

- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit; <sup>3</sup>
- Strafregisterbescheinigung im Original; <sup>2</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; <sup>3</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend disziplinare Unbescholtenheit; <sup>3</sup>
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat;* <sup>4</sup>
- Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Rechtsanwaltsprüfung;*
- oder Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Eignungsprüfung für Rechtsanwälte;*
- oder Kopie eines von der Prüfungskommission für Rechtsanwälte anerkannten Nachweises der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit nach Art. 74 ff. des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG);*
- Kopie eines Nachweises der praktischen Betätigung nach Art. 8 TrHG;* <sup>5</sup>
- Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Zusatzprüfung nach Art. 10 TrHG;*
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit nach Art. 11 TrHG; <sup>6</sup>
- Nachweis über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a TrHG. <sup>7</sup>

#### 4. Erläuterungen

<sup>1</sup> Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 5 Abs. 1 TrHG gleichwertig.

<sup>2</sup> Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

<sup>3</sup> Für die Erklärungen sind die auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

<sup>4</sup> Nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b TrHG muss der Antragsteller das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.

<sup>5</sup> Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen. Für Personen, welche die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben, wird die praktische Betätigung nach dem RAG angerechnet.

Anerkannt wird nur eine praktische Betätigung, die in Zusammenhang mit den in Art. 2 Bst. a und b TrHG genannten Tätigkeiten steht. Der Arbeitgeber hat dies ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, wobei die einzelnen Tätigkeitsbereiche in dieser Bestätigung angeführt sein müssen.

Die praktische Betätigung hat drei Jahre in Vollzeit zu dauern, wobei mindestens ein Jahr bei einem zur Treuhändertätigkeit zugelassenen Arbeitgeber im Inland zu verbringen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erhöht sich die Dauer entsprechend.

- <sup>6</sup> Treuhänder sind verpflichtet zur Deckung der aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten in Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a TrHG entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadensfall und zwei Millionen Franken für alle Schadensfälle eines Jahres vorsehen. Zudem muss die Haftpflichtversicherung für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen und im Falle eines Versicherungsverwechslens auch die Übernahme des Vorrisikos sicherstellen. Ferner darf der Selbstbehalt höchstens 10 % der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Bei einer Befreiung von der Haftpflichtversicherung nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a TrHG (Mitversicherung) muss ebenfalls der Nachweis einer Deckungsbestätigung erbracht werden, wobei die mitversicherte(n) Person(en) namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

Sollen mögliche Schadenersatzansprüche nicht durch eine Haftpflichtversicherung, sondern durch eine andere finanzielle Sicherheit gedeckt werden, ist vom Antragsteller ein entsprechender Nachweis im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. b TrHG bei der FMA einzureichen.

- <sup>7</sup> Treuhänder sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. i i.V.m. Art. 61a TrHG verpflichtet, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen, welche/r über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfungsgesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist.

Der Nachweis über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat durch das Meldeformular „Bestellung eines/r Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zu erfolgen.

## 5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: Februar 2022